



Kleve, 6. November 2024

Anfrage gem. § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung:

„Gesellschaftsvertrag und Aufsichtsrat der Landesgartenschau Kleve 2029 gGmbH“

1. Wieso ist dem Rat vor der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags vom Bürgermeister keine Beschlussvorlage zur Zustimmung oder zur Aufhebung seiner Vorbehaltsklausel aus dem Ratsbeschluss vom 03.07.2024 vorgelegt worden?
2. Entspricht die Bestellung der persönlichen Referentin des Bürgermeisters, der laut Gesellschaftsvertrag ein sogenanntes geborenes Mitglied des Aufsichtsrats ist (worauf der Bürgermeister in der Drucksache 954/XI, S. 3 ausdrücklich hingewiesen hat), zu seiner Vertreterin im Aufsichtsrat der gGmbH dem § 68 Abs. 1 („Vertretung im Amt“) der GO NW?
3. Wieso ist die Bestellung des Ersten Beigeordneten zu einem der Geschäftsführer der gGmbH ohne Beachtung des Bestellungs- oder Vorschlagsrechts des Rates für „Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs“ (§ 113 Abs. 4 der GO NW) erfolgt?
4. Wann hat die Gesellschafterversammlung, in welcher personellen Zusammensetzung, die Bestellung vorgenommen?
5. Ist die Tätigkeit des Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerers als einer der beiden Geschäftsführer dieser gGmbH vereinbar
 - a. mit der Mitgliedschaft des Ersten Beigeordneten in der Gesellschafterversammlung, zu deren Aufgaben unter anderem gehört:
 - i. die Geschäftsführung zu bestellen, abzuberufen oder deren Anstellungsverträge zu ändern (§ 6.2 Ziffer 3);
 - ii. die Entlastung der Geschäftsführung? (§ 6.2 Ziffer 8) zu beschließen?
 - b. mit dem Vorsitz in der Gesellschafterversammlung, falls der Bürgermeister verhindert ist? (§ 8)
6. In welchem zeitlichen Umfang wird eine zusätzliche Beanspruchung des Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerers durch diese Nebentätigkeit erwartet?
7. Wieso soll die gGmbH, gemäß Präsentation der Stadtverwaltung in der Ratssitzung am 9. Oktober 2024, erst „in 2025 mit der eigentlichen Arbeit beginnen“, obwohl die gGmbH gegründet und die Geschäftsführung bestellt worden ist?
8. Wer „überwacht und berät die Geschäftsführung“ (§ 11.2) seitdem und bis wann?
9. Wie kann der Aufsichtsrat seine Aufgaben und Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag (§ 11) wahrnehmen und ausüben, obwohl er sich noch nicht konstituiert hat?
10. Wie wird gewährleistet, dass der Verpflichtung der Geschäftsführung aus dem Gesellschaftsvertrag entsprochen wird, dem Aufsichtsrat über die Rechtsgeschäfte der Gesellschaft „in der jeweils nächsten Sitzung zu berichten“ (§ 18.3)?
11. Wieso ist eine Stellenausschreibung erfolgt und die „Personalbesetzung Marketing“ angekündigt worden, ohne dass der Aufsichtsrat, der über „die Werbestrategie einschl. der Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit“ entscheidet (§ 11.3 Ziffer 2), beteiligt worden ist?

gez. Udo Weinrich, Fraktionsvorsitzender „Offene Klever“

Offene Klever – Fraktion im Rat der Stadt
Vorsitzender: Udo Weinrich

Geschäftsführerin: Britta Schütt

Pastor-Leinung-Platz 10
47533 Kleve
02821 / 84328

E-Mail: udo.weinrich@fraktion.offene-klever.de

<https://www.offene-klever.de>
https://twitter.com/Offene_Klever
<https://www.facebook.com/OffeneKlever>
<https://www.instagram.com/offeneklever/>